

# V e r t r a g

Das Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein (MSGFG),

vertreten durch: Dr. Silke Duda, Abteilungsleiterin VIII 3,  
Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung, Landesjugendamt

als Auftraggeber

und der

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein  
(LSVD Schleswig-Holstein) e.V. (LSVD Schleswig-Holstein)

Dänische Straße 3-5  
24103 Kiel,

vertreten durch: Konstanze Gerhard, Bruno Schnabel

als Auftragnehmer

Text

Text

schließen folgenden Vertrag über die Erstellung eines Aktionsplans gegen  
Homophobie für das Land Schleswig-Holstein:

## Präambel

Der Aktionsplan gegen Homophobie in Schleswig-Holstein soll dazu beitragen, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule und Lesben abzubauen und der Allgemeinheit zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind. Der Aktionsplan soll weiterhin vorhandene Beratungsangebote und Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Schleswig-Holstein vernetzen. Die Unterzeichnenden stimmen überein, dass die Nutzung der im Rahmen des Aktionsplans gegen Homophobie zu erstellenden Informationsangebote, Unterlagen, Erkenntnisse usw. nach Möglichkeit auch anderen Einrichtungen in Schleswig-Holstein ermöglicht werden soll.

## § 1

### Vertragsgrundlage

- (1) Dem Vertrag liegen, soweit nicht anderes vereinbart ist, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Werkvertrag, zugrunde.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

## § 2

### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans gegen Homophobie durch den LSVD SH e.V. als Auftragnehmer.
- (2) Der Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages vom 23.01.2014, Drucksache 18/1459 2. Fassung, ist Grundlage für die Erstellung des Aktionsplans gegen Homophobie und liegt diesem Vertrag als Anlage bei.
- (3) Ziel des Aktionsplans gegen Homophobie ist, auf der Grundlage zuvor identifizierter zentraler gesellschaftlicher Felder und Ebenen, in denen Homophobie und Diskriminierung besonders gravierend sind, die Bekanntmachung bestehender

Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um so die Wirksamkeit vorhandener Angebote und Maßnahmen zu steigern. Hierzu sollen Maßnahmen der Aufklärung und Information entwickelt und umgesetzt werden, Unterstützungsmöglichkeiten und Stärkung für Betroffene angeboten sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse initiiert und begleitet werden.

(4) Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Leistungen im Rahmen des Aktionsplans gegen Homophobie zu erbringen:

- Entwurf einer Marke/ Slogan/ Logo
- Erstellung einer Webseite
- Auftaktveranstaltung
- Erstellung eines „Präventionskonzepts Bildung“ durch PETZE
- Workshop zum Thema "Kurzkontakt mit Ratsuchenden"
- Entwicklung eines kurzen Standardleitfadens, Arbeitstitel "Wie spreche ich am Telefon und am Informationsstand mit Ratsuchenden"
- Foto-Aktionen auf den CSDs in Kiel (31.5.) und Lübeck (16.8.)
- Workshop Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitstitel "Schöner Schreiben über Lesben und Schwule"
- Start einer Kampagne „Bündnis gegen Homophobie“
- Erstellung, Bearbeitung, Druck und Verteilung einer Informationsfibel
- Abschlussveranstaltung mit landesweiten Akteuren
- Abschlussbericht an das MSGFG (Liste über alle durchgeführten Maßnahmen inkl. der tatsächlichen Kosten)

Die konkret vom LSVD SH e.V. zu erbringenden Leistungen sind im Gesamtkonzept enthalten.

(5) Das Konzept, der Kosten- und Zeitplan des LSVD SH e.V. vom 24.4.2014 werden für verbindlich erklärt und liegen dem Vertrag als Bestandteile bei.

Abweichungen vom Zeitplan innerhalb des festgelegten Zeitrahmens müssen unter den Vertragsparteien abgestimmt werden. Die Einzelpositionen lt. Kostenplan sind bis zu Abweichungen von 20% untereinander deckungsfähig. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen vom Auftraggeber genehmigt werden.

Zusätzliche Positionen können im Einvernehmen der Vertragsparteien aufgenommen werden, soweit sie aus der Vergütung lt. § 4, Abs. 1 finanziert werden können.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das PETZE- Institut für Gewaltprävention mit der Erstellung eines „Präventionskonzepts Bildung“ zu beauftragen und mit insgesamt bis zu 20.000,00 € (zwanzigtausend Euro) zu vergüten.

### **§ 3**

#### **Ausführungsfristen**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den angefügten Zeitplan einzuhalten. Dieser Zeitplan wird als Vertragsbestandteil erklärt.

(2) Können Termine nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Werden die Gründe für eine Fristverlängerung vom Auftraggeber anerkannt, müssen die Vertragsparteien sich auf einen neuen Termin einigen.

### **§ 4 Vergütung**

(1) Der Auftragnehmer erhält für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag den Betrag in Höhe von

50.000,- €

(fünfzigtausend Euro)

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. In dieser Vergütung sind auch alle nachfolgend aufgeführten Auslagen enthalten: Literaturkosten, Telefon- und Postgebühren, Sachkosten und weitere Medien sowie Reisekosten. Tagegelder werden nicht gezahlt.

(2) Die Auszahlung des Honorars erfolgt in drei Raten.

Die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 35.000,- € (fünfunddreißigtausend Euro) inklusive Umsatzsteuer erfolgt zum 07.05.2014 nach Vertragsunterzeichnung.

Die Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 10.000,- € (zehntausend Euro) inklusive Umsatzsteuer erfolgt zum 01.07.2014, nach Vorlage des Konzepts für die Erstellung einer Informationsfibel und erfolgter Durchführung der Auftaktveranstaltung

Die Zahlung der dritten Rate in Höhe von 5.000,- € (fünftausend Euro) inklusive Umsatzsteuer erfolgt nach Erledigung aller unter § 2 (4) aufgezählten Maßnahmen spätestens zum 01.12.2014.

(3) Die Zahlung der vereinbarten Raten erfolgt auf folgendes Konto:

Kontonummer: 844 1700  
Bankverbindung: 251 205 10  
Bei der: Bank für Sozialwirtschaft  
Kontoinhaber: LSVD Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
IBAN: DE36 251205100008441700

Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

(4) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

## § 5

### Auftragsabwicklung

Text

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit landesweiten Vereinen und Verbänden in Schleswig-Holstein, die sich mit der Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgendern befassen, zusammenzuarbeiten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Antidiskriminierungsstelle bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landtages zusammenzuarbeiten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Konzepte für die vereinbarten Maßnahmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG) abzustimmen. Die letzte Entscheidung trifft das MSGFG.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Aktionsplans auftretenden Informationen sowohl dem MSGFG als auch den beteiligten Vereinen und Verbänden bekannt zu geben.

(5) Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber Kooperationen mit anderen Partnern einzugehen, um die im Konzept enthaltenen Maßnahmen durchzuführen. Ebenso ist der Auftragnehmer berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber andere, nicht im Konzept enthaltene Veranstaltungen des LSVD SH unter das Motto des Aktionsplans gegen Homophobie zu stellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen der LSVD SH Kooperationspartner ist.

## **§ 6**

### **Verwendung der Arbeitsunterlagen und Dokumentation**

(1) Die wesentlichen von dem Auftragnehmer gefertigten und beschafften sowie vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Leistungserfüllung auszuhändigen. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten hat der Auftragnehmer diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Mängeln**

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Auftrages. Soweit Arbeitsergebnisse Mängel aufweisen, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Führen die vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachbesserungen auch

bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur vollständigen Beseitigung der vom Auftraggeber festgestellten Mängel, so wird das Entgelt gemindert. Über die Höhe der Minderung und über Art und Umfang der Mängel einigen sich die Vertragsparteien. Im Streitfall entscheidet eine Schiedsperson, die von den Vertragsparteien gemeinsam benannt wird. Können sich die Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Feststellung der Uneinigkeit durch einen Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson einigen, so ist der Auftraggeber befugt, eine Schiedsperson zu benennen.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt einen Monat nach Ablieferung der schriftlichen Äußerung des Auftragnehmers oder sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht vorher gemäß Satz 1 tätig geworden ist. § 9 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Urheberrecht und Veröffentlichungsbefugnis**

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließliche Nutzung gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG), insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16 und 17 UrhG. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung unter Hinweis auf den Auftragnehmer. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ende des Vertragsverhältnisses.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans gegen Homophobie erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere ist der

Auftraggeber berechtigt, diese Daten in Print- und online-Form, auch in anderen Werken zu vervielfältigen und zu verbreiten.

## **§ 9**

### **Kündigung**

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei einer Kündigung des Vertrags werden nur die bis dahin von dem Auftragnehmer nachweislich erbrachten und von dem Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Teilleistungen vergütet.

(3) Kommt der Auftragnehmer mit der vertraglichen Leistung in Verzug und wird der Auftrag deswegen vom Auftraggeber fristlos gekündigt, bleiben darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche unberührt.

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug und kommt es deshalb zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer, behält der Auftragnehmer Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen.

## **§ 10**

### **Schweigepflicht**

(1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

(2) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber. Dies ist im Einzelnen mit dem Auftraggeber abzusprechen.



(3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

## **§ 11**

### **Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten der Vertragspartner**

(1) Der Auftragnehmer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein und sieht die Weitergabe seiner persönlichen Daten, der Höhe des Entgelts und des Berichtskonzepts an den Landtag, Mitglieder des Landtages oder an Landtagsausschüsse (und damit der Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der Landesverfassung an.

## **§ 12**

### **Sonstiges**

(1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um eine ergänzende Vereinbarung zu bemühen.

(2) Ein Streitfall berechtigt die Vertragspartner nicht zur Unterbrechung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

## **§ 13**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der Sitz der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

(2) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Kiel.

Kiel, den 29. April 2014

i.V. Regina Fip

~~Dr. Silke Duda~~

Regina Fip

Ministerium für Soziales, Gesundheit,

Familie und Gleichstellung,

Referatsleitung, VIII 35

K. Gerhard

Konstanze Gerhard

Bruno Schnabel

LSVD Landesverband

Schleswig-Holstein e.V.

B. Schnabel